

FORSTHOFF, Ernst: *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*. Stuttgart: W. Kohlhammer 1961. DM 12.80.

Das angezeigte Kompendium, das 1940 zum ersten Mal herauskam, erscheint in einer zweiten, erweiterten Auflage. Dazu gekommen ist eine Darstellung der deutschen Verfassungsgeschichte von 1871–1933. Es kam dem Verf. vor allem darauf an, die verfassungsgeschichtlichen Tatsachen in einen allgemeinen geistes- und sozialgeschichtlichen Rahmen hineinzustellen.

In drei großen Abschnitten entfaltet sich der Grundriß: „Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Westfälischen Frieden“, „Das Zeitalter des Absolutismus“ und „Das Zeitalter des Nationalstaates“. Es werden nicht nur die verfassungsgeschichtlichen Sachverhalte sehr übersichtlich mitgeteilt, sondern manche von ihnen auch in bemerkenswerter Weise gedeutet und bewertet. Etwa: die radikale, mit negativen bzw. positiven Wertakzenten versehene Trennung von Staat und Gesellschaft durch das liberale Bürgertum wird als Antwort auf die Bemühung zur Restauration des monarchischen Legitimitätsprinzips durch die etablierten Mächte auf und nach dem Wiener Kongreß verständlich gemacht. Oder das Urteil, daß „die Aufgabe der Verfassungsgestaltung im Jahr 1919 unlösbar war“ (186), einfach deshalb, weil niemand eine Vorstellung davon haben konnte, welche gänzlich neuen Verhältnisse von der staatlich verfaßten Gesellschaft zu bewältigen waren. Bemerkenswert ist auch folgender Satz: „Verfassungsrechtlich gesehen, ging mit dem ersten Weltkrieg die Autonomie der bürgerlichen Gesellschaft zu Ende. Die strenge Sonderung von Staat und Gesellschaft, das dialektische Gegen-einander und Miteinander von Gesellschaft auf der Basis der natürlichen menschlichen Ungleichheit und Staat auf der Basis der staatsbürgерlichen Gleichheit stellte sich nach dem Kriege nicht wieder her. Die Ordnung der Gesellschaft wurde vom Staate abhängig, der allenthalben sanierend und schützend eingreifen mußte, um den Prozeß der Wirtschaft leidlich in Gang zu halten. Damit mußte der Drang der Wirtschaft nach Einflußnahme auf den Staat erwachen, so daß neben den Parteien die Verbände in bisher unbekanntem Ausmaß um den Einfluß auf die Staatswillensbildung zu ringen begannen. Damit entstand eine neuartige Gefährdung des

Staates: ihm drohte die pluralistische Auflösung durch die organisierten gesellschaftlichen Kräfte“ (185). – Wenn auch um einzelne Beurteilungen gestritten werden kann, so wird man doch das Buch mit großem Gewinn lesen.

H. Wulf SJ

PATTLOCH, Peter-Paul: *Recht als Einheit von Ordnung und Ortung*. Ein Beitrag zum Rechtsbegriff in Carl Schmitts „Nomos der Erde“. Aschaffenburg: Paul Pattloch 1961. 133 S. Hlw. DM 8.50.

Das schmale Buch bietet eine kritische Analyse des Rechtsbegriffs und der Rechtsbegründung, die Carl Schmitt u. a. in seinem Buch: „Der Nomos der Erde“, vorgelegt hat. Zunächst wird die „erkenntnistheoretische Position“ des bedeutenden Staatsrechters dargestellt. Es ist die eines geschichtsphilosophischen Relativismus, eines Denkens in historisch bedingten „Perspektiven“ im Geiste der Lebensphilosophie, zumal Nietzsches. Von daher kommt Schmitt zur Methode eines konkret-gestalthaften Ordnungsdenkens, die er unterscheidet von der eines abstrakten Normativismus und eines puren Dezionismus. In der konkreten, durch das Recht spezifisch gestalteten Ordnung, wird eine ursprünglich chaotische, durch antagonistische Mächte in Frage gestellte Welt, relativ befriedet. Die jeweils neue und neu aufgegebene Gestaltung wird gefordert und sozusagen schicksalhaft erzwungen vom geschichtlich sich wandelnden „Nomos der Erde“. Was dieser seinschaft ist, bleibt unklar. Mit Recht deutet ihn der Verf. als mythisch schillernden Machtwillen. Er tritt konkret in Erscheinung in der jeweiligen „Landnahme“, die sich in „Nehmen“, „Teilen“ und „Weiden“ ausgliedert. Solche „Landnahme“ wird als rechtsbegründender Urakt verstanden. Rechtern wird die konkrete „Landnahme“, wenn sie von der hier und heute geschichtsmächtigeren Potenz vollzogen wird. (Schmitt illustriert dies an der „Landnahme“ der „neuen Welt“ durch die europäischen Mächte.)

Das Buch ist etwas umständlich und weit-schweifig geschrieben; weniger Zitation, vor allem der Nietzsche-Texte – und mehr erhellende und unterscheidende Interpretation wäre erwünscht gewesen. Immerhin einiges Wichtiges wurde gesehen und gesagt. Das von Schmitt gesuchte Problem bleibt weiterhin aufgegeben.

Es ist in der Tat das Problem eines konkreten, die Geschichtlichkeit des Menschen und der Völker bedenkenden Ordnungsdenkens. Schmitt verfehlt die Lösung deshalb, weil er ein metaphysisch fundiertes Naturrecht, das sich in allem geschichtlichen Gestaltwandel durchhält und die Entscheidung schon legitim präjudiziert, ablehnt. Somit muß er die Richtigkeit des Rechts zuletzt doch im Machtwillen der jeweils geschichtsmächtigeren „Figur“ begründen. Die seinshafte Zuordnung eines essentiellen und existenziellen Rechtsdenkens und darin die konkrete Richtigkeit des Rechts wird nicht verständlich gemacht.

H. Wulf SJ

HOMMES, Ulrich: *Die Existenzherhellung und das Recht*. Frankfurt: Vittorio Klostermann 1962. 224 S. Brosch. DM 22.50.

Es geht dem Verf. um die Frage nach dem „Ort“ des Rechts in der Philosophie der „Existenzherhellung“ von Karl Jaspers. In einem ersten Schritt wird die Grundintention des Jasperschen Denkens nachvollzogen. Es ergibt sich: „Existenz (wird) nicht als in sich abgeschlossenes Seiendes für sich angesetzt . . ., sondern (ist) bestimmt . . . durch einen dreifachen Bezug: sie ist in der Welt, ist mit anderen mögliche Existenz, ist vor Transzendenz“ (92). Diese dreifache Grundverfügtheit hat der einzelne als Aufgabe zu übernehmen und ist nur so er selber. In einem zweiten Schritt geht es dann um das Verhältnis von Existenz und Recht selbst. Der „Ort“ des Rechts ist die Dimension mitmenschlicher Kommunikation. Diese verwirklicht sich existenziell nur im „Miteinander von je Zweien“ (94). Das Recht ist im „öffentlichen Miteinander“ (94) angesiedelt. Jedoch sind beide Weisen des Mit-Seins jeweils aufeinander verwiesen. Wie ist dieser Verweis genauer zu deuten? In der Bewegung der Existenzherhellung gerät alles Objektive, Institutionelle, jede verfestigte Form in die Krise. Auch das Recht als „Wirklichkeit des Staates“ (121) „trägt nicht mehr selbstverständlich das Dasein der staatlichen Gemeinschaft“ (217). Die Fragwürdigkeit der konkreten Rechtsordnung kann nur verstanden und ins Positive gewendet werden, wenn die „Frage nach Grund und Sinn des Rechts überhaupt“ (217) radikal gestellt wird. Hierin geht es um das ursprüngliche Verhältnis der Existenz zum Recht, welches Verhältnis nur in der Erhellung des Ur-

sprungs von Existenz erfahren wird. Eben dieser Ursprung ist verdeckt durch die konkret-objektive Rechtsordnung und wird erst bloßgelegt in ihrer Erschütterung. In dieser wird die „Erfahrung der existenziellen Notwendigkeit des Rechts gemacht“ (218). Wenn auch der „Ort“ des Rechts der Bereich mitmenschlicher Kommunikation ist, so ist es nicht von selbst richtig geortet. Es vermag in seiner konkreten Gestalt die Verwirklichung des einzelhaften Selbstseins in Frage zu stellen und muß so immer wieder neu an den rechten „Ort“ gestellt werden. Erst dann und darin gewinnt es seine wahre Möglichkeit. Wenn daher der einzelne, dem es um sein Selbstsein geht, sich negativ zur Wirklichkeit einer konkreten Rechtsordnung stellt und stellen muß, dann „geht es ihm um sein eigenstes Seinkönnen und zugleich damit um die eigentliche Möglichkeit des Rechts“ (218).

Der Verf. hat mit großer Klarheit und beträchtlichem Scharfsinn den Ansatz einer möglichen Rechtsphilosophie in der Existenzphilosophie von Jaspers aufgezeigt. Das Ergebnis bezüglich des Themas ist nicht eigentlich überraschend. Auch im Recht geht es natürlich um die Selbstverwirklichung des Menschen als Person, die einzelhaft und gesellschaftlich zugleich ist. Es bleibt aber das Problem, wie Jaspers die Fragen nach dem absoluten Geltungsgrund, nach dem materiellen Inhalt und nach der Weise der Erkenntnis einer konkreten Rechtsordnung von seinem Ansatz her beantwortet hätte.

H. Wulf SJ

ZIHLMANN, Rudolf: *Vom Kosmos des Staates*. Zürich: Thomas-Verlag. München-Paderborn-Wien: Ferdinand Schöningh 1962. 111 S. Ln. DM 5,80.

In dem schmalen Buch geht es um eine kritische Reflexion auf das politische Selbstverständnis des kontinentalen „Westens“. Der Untertitel macht die Absicht dieser Kritik deutlich: „Fragmente zur Wiedergeburt des konservativen Denkens.“ In einem Einleitungskapitel wird zunächst die Misere der mangelnden sprachlichen wie sachlichen Präzision entscheidender politischer Begriffe beklagt. Elemente des konservativen Denkens werden dann im Gegenüber zum Geist der französischen Revolution entwickelt. Diese habe vor allem zwei Väter: Descartes und Rousseau. Beide standen in je verschiedener Art auf gegen „die Veranke-